**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Aufgrund des § 5 Kommunalverfassung M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998( GVOBl. M-V S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V S. 360) i.V.m. §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes M-V vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) und § 6 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 23.03.1993(GVOBl. M-V vom 21.04.1993,S. 243) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **27.09.2001** und Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust folgende

**1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Wittendörp über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

erlassen

**Artikel 1 - Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter**

Die Satzung der Gemeinde Wittendörp vom 30.11.1999, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Wittenburg-Land und der amtsangehörigen Gemeinden am 27.12.1999 (Nr.3/12/99), wird wie folgt geändert:

**1. § 2 Abs. (3) - Abgabenmaßstab und Abgabensatz-** wird wie folgt neu gefasst:

Die Abwasserabgabe beträgt je Schadeinheit und Jahr

ab 01.01.2002 **35,79 €**

**2.** § 2 Abs. (1) und (2) bleiben von der Änderung unberührt.

**Artikel 2 - Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Ausgefertigt durch den Bürgermeister am 23.10.2001

gez. Hans-Heinrich Krüger
Bürgermeister

**Genehmigungsvermerk**

Die Anzeige dieser Satzung bei der Kommunalaufsicht des Landkreises Ludwigslust ist am 11.10.2001 zur Kenntnis genommen worden.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- u. Formvorschriften, die in dieser Satzung enthalten oder aufgrund dieser Satzung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.
Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb einer Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzenden Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.